

2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;
3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

Anmerkung: Die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung regelt § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (Reg.-Nr. 9). Beachte hierzu auch Ziff. IV. 3. des Beschlusses des Präsidiums des OG vom 24. 7.1968 zu diesem Gesetz (Reg.-Nr. 14). Zu der Verantwortung für die Durchsetzung gerichtlicher Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen und den hierbei zu beachtenden Informationspflichten der Gerichte vgl. §§ 47, 48 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Angeklagte gemäß § 247 Ziffer 3 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§250

Verweisung

(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b, § 23 Absatz 1 der Militär-